

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRAPO AG

I. Allgemeines

1. Die nachfolgend vereinbarten Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch künftige – Geschäfte, Vereinbarungen und Verhandlungen mit Geschäftspartnern, von denen wir, die TRAPO AG, Lieferungen oder Leistungen beziehen. Im Folgenden werden die vorgenannten Geschäftspartner als "Lieferant" bezeichnet. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.
2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten in Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niederzulegen.
4. Die Ungültigkeit einzelner Klauseln dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.
5. Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist derjenige Ort, an den der Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern oder die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist stets Gescher-Hochmoor.

II. Liefer- und Leistungspflichten

1. Lieferungen und Leistungen sind stets nach dem Stand und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen und so auszuführen, dass die vertragsgemäße Verwendung gewährleistet ist.
2. Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen nach unseren der Bestellung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen auszuführen. Technische Unterlagen, die der Lieferant zur ordnungsgemäßen Ausführung der Bestellung zu erstellen hat, sind so rechtzeitig vorzulegen, dass uns notwendig erscheinende Änderungen noch umgesetzt werden können.
3. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte von Stoffen oder sonstiger Vorgaben oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Sollten wir Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Lieferungen und Leistungen wünschen, wird der Lieferant prüfen, inwieweit er diese Änderungen im Rahmen seiner Möglichkeiten ausführen kann und mit uns gegebenenfalls über eine entsprechende Vertragsanpassung verhandeln.
5. Gehört zum Lieferumfang Software, einschließlich ihrer Dokumentation, erhalten wir das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.

III. Liefer- und Leistungsstermine

1. Die in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist verbindlich.
2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und eine Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen.
3. Im Fall des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

IV. Abnahme/Gefahrübergang

1. Ist mit uns die Abnahme einer Lieferung oder Leistung vereinbart, so setzt die Abnahmefähigkeit die vollständige und mängelfreie Ausführung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und Lieferungen einschließlich aller vertraglich geforderten Unterlagen wie Genehmigungen, Zeichnungen, Betriebsanleitungen usw. voraus. Ist eine Lieferung oder Leistung lediglich mit unwesentlichen Mängeln behaftet, steht dies einer Abnahme nicht entgegen.
2. Über die Abnahme wird ein von uns und vom Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Mit Unterzeichnung des Protokolls gelten die Lieferungen und Leistungen als von uns abgenommen und die Sachgefahr geht auf uns über.

V. Eigentum/Werkzeuge/Geheimhaltung

1. Dem Lieferanten von uns beigestellte Teile bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
2. Von uns dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen u.ä. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen et cetera erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Informationen und Unterlagen, wozu auch Dateien zählen, strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

VI. Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

1. Wir werden den Liefergegenstand unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3-4 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder Abnahme, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Mängelbeseitigung beginnen, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, insbesondere bei Gefahr in Verzug oder zur Vermeidung größerer Schäden, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Von diesem Recht dürfen wir allerdings nur Gebrauch machen, wenn wir den Lieferanten mit unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung darauf hinweisen, dass ein dringender Fall im Sinne des vorstehenden Satzes gegeben ist.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Erfüllt der Lieferant innerhalb der Verjährungsfrist seine Pflicht zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung, so beginnt die Verjährungsfrist für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung neu zu laufen: es sei denn, der Lieferant erklärt im Zusammenhang mit der Ersatzlieferung ausdrücklich und berechtigterweise, er habe die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorgenommen.

VII. Produkthaftung/Produzentenhaftung/Freistellung

1. Wird durch eine Lieferung oder Leistung des Lieferanten ein Produktschaden verursacht und hat der Lieferant dies zu vertreten, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

VIII. Rechtsmängel/Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, soweit er dies zu vertreten hat.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 36 Monate.

IX. Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung ein. Wenn wir nichts anderes verlangen, ist der Lieferant verpflichtet, Verpackungsmaterial unentgeltlich zu beseitigen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, wenn sie nicht gesondert in der Bestellung als Preisbestandteil ausgewiesen ist.

X. Rechnungen/Zahlungen

1. Rechnungen müssen eine prüffähige Aufstellung der erbrachten Lieferungen und Leistungen enthalten und sind zweifach an unsere Adresse zu richten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern in den Bestellungen keine Sondervereinbarungen getroffen werden.
3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
4. Die Abtretung und Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam. Wir werden diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

XI. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.